



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Einschreiben mit Rückschein

Mall GmbH
Hüfinger Straße 39-45
78166 Donaueschingen

Ihre Nachricht
Martin Lienhard
15.07.2015

Unser Zeichen
66-4502-83158/2015

Bearbeitung
Florian Ettinger
Florian.Ettinger@lfu.bayern.de
Tel. +49 (821) 9071-5745

Datum
30.12.2015

**Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes: Art. 41f Bauartzulassung serienmäßig hergestellter abwassertechnischer Einrichtungen;
hier: "Mall-Regenwasser-Metalldachfilter Typ MVS" für Niederschlagswasser von Metall(dach)flächen**

Anlage(n): Anlage 1 Technische Beschreibung, Feldversuch, Standzeituntersuchung
Anlage 2 proportionale Filterflächenanpassung
Anlage 3 Sorptionsverhalten
Anlage 4 Betriebserkenntnisse
Anlage 5 Kostenrechnung

Das Bayerische Landesamt für Umwelt erlässt folgenden

Bescheid

1 Wasserrechtliche Bauartzulassung

Der Firma mall GmbH, Hüfinger Straße 39-45, 78166 Donaueschingen – nachfolgend als Fa. mall bezeichnet – wird hiermit eine wasserrechtliche Bauartzulassung gemäß Art. 41f des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 19.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009, erteilt.

Die **wasserrechtliche Bauartzulassung** trägt das Kennzeichen:
LfU BY-41f-2015/1.0.0

Im Einzelnen werden folgende, serienmäßig hergestellte Anlagen zum Behandeln und Versickern des Niederschlagswassers von Metall(dach)flächen – nachfolgend als Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS bezeichnet – zugelassen:

- „mall-Regenwasser-Metalldachfilter Typ MVS 70“
- „mall-Regenwasser-Metalldachfilter Typ MVS 100“

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519



83158/2015

- „mall-Regenwasser-Metalldachfilter Typ MVS 150“
- „mall-Regenwasser-Metalldachfilter Typ MVS 300“
- „mall-Regenwasser-Metalldachfilter Typ MVS 450“
- „mall-Regenwasser-Metalldachfilter Typ MVS 600“

Der vorliegende Bescheid versteht sich als „Verlängerung“ des Erstbescheids LfU BY-41f-2010/1.0.0 mit den Änderungen LfU BY-41f-2010/1.1.0 und LfU BY-41f-2010/1.1.1.

Der vorliegende Bescheid ist befristet bis 31.12.2020. Ein Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig – mindestens sechs Monate vor Fristablauf – beim Landesamt für Umwelt zu stellen.

Der vorliegende Bescheid besteht aus 10 Seiten und 4 Anlagen zuzüglich Kostenrechnung.

1.1 Kurzbeschreibung

Die Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS bestehen aus einem Stahlbeton-Schachtbauwerk (runde Stahlbeton-Schachtaufsatz-Fertigteile) gemäß jeweiliger Konstruktionszeichnung in den Anlagen 1 und 2 des vorliegenden Bescheids. Sie werden von oben nach unten durchströmt. Der Aufbau ist weitestgehend analog zum Versickerungsschacht Typ B des DWA Arbeitsblattes A 138 / 2005 mit einer wasserdurchlässigen Fläche im Sohlebereich. Anstatt der vorgegebenen Sandschicht ist jedoch eine dreilagige Filterschicht vorgesehen.

Die Bestandteile des jeweiligen Anlagentyps, inklusive Schachtbauwerk, ergeben aus Tabelle 1 dieses Bescheids. Der Aufbau ergeht aus jeweiliger Konstruktionszeichnung in den Anlagen 1 und 2 des vorliegenden Bescheids.

Abhängig vom Anwendungsfall kann jede Behandlungs- und Versickerungsanlage MVS zusätzlich bzw. alternativ folgende Anlagenteile aufweisen:

- *Zusätzlich*
Vergrößerter Stauraum z. B. bei schlechter Sickerfähigkeit des Untergrundes – Bemessung analog DWA-A 138
(eine Veränderung des Schachtdurchmessers ist nicht zulässig!)
- *Alternativ*
Überlaufmeldesystem in Form von Niveauwächterbaustein NWSA
(alternative Vorkehrung gegen unkontrollierbares Überlaufen), bestehend aus:
 - Sensor
(Schwimmkugel mit eingebautem Ringmagnet an Führungsrohr mit Reed-Schalter)
 - und
 - Anzeigegerät
(Zustandsanzeige über LED mit optionaler Alarm- bzw. Fault-Weiterleitung)
- *Alternativ*
Konus zur Aufnahme des Schachtdeckels
(alternativ zur flachen Stahlbeton-Abdeckplatte mit zentrischer Öffnung).

Tabelle 1: Bestandteile der Behandlungs- und Versickerungsanlagen Typ MVS

MVS 70	MVS 100	MVS 150	MVS 300	MVS 450	MVS 600
runde Stahlbeton-Schachtaufsatz-Fertigteile Innendurchmesser 1000 mm, Wandstärke 90 mm	runde Stahlbeton-Schachtaufsatz-Fertigteile Innendurchmesser 1200 mm, Wandstärke 90 mm	runde Stahlbeton-Schachtaufsatz-Fertigteile Innendurchmesser 1500 mm, Wandstärke 90 mm	runde Stahlbeton-Schachtaufsatz-Fertigteile Innendurchmesser 2000 mm, Wandstärke 120 mm	runde Stahlbeton-Schachtaufsatz-Fertigteile Innendurchmesser 2500 mm, Wandstärke 120 mm	runde Stahlbeton-Schachtaufsatz-Fertigteile Innendurchmesser 3000 mm, Wandstärke 120 mm
Schachtdeckel – BEGU Abdeckung Klasse A, B oder D (abhängig von der statischen Belastung)					
flache Stahlbetonabdeckplatte mit zentrischer Öffnung 600 mm (abhängig von der statischen Belastung)					
Schachtaufsatzring (auf darunter liegende Trägerplatte) zur Aufnahme der Rohreinführung aus dem Dach (Zulauf)					
Ein mall-Regenwasserfilter Typ K, D = 300 mm, Edelstahlsiebzylinder für Grobschmutzrückhaltung mit Verrieselungswanne auf Unterseite zur Verregnung des mechanisch gefilterten Wassers				Zwei mall-Regenwasserfilter Typ K, D = 300 mm, Edelstahlsiebzylinder für Grobschmutzrückhaltung mit Verrieselungswanne auf Unterseite zur Verregnung des mechanisch gefilterten Wassers	
Eine Trägerplatte zur Aufnahme des Edelstahlsiebzylinders				Zwei Trägerplatten zur Aufnahme der zwei Edelstahlsiebzylinder	
Stauraum für Starkregeneignisse – lichte Höhe des unbefüllten Raumes ca. 2000 mm, davon 1250 mm dauerhaft als Stauraum ausgebildet					
<p>drei-lagige Filterschicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> Geotextilscheibe - zweilagiges, ohne chemische Bindemittel vernadeltes Geotextilvlies zur Vermeidung vorzeitiger Kolmation mit Inspektions- und Wartungsmöglichkeit (Fa. Schreck) mit folgenden Spezifikationen: <ul style="list-style-type: none"> Material: PES- bzw. PP-Faser Flächengewicht: ca. 800 g/m² Gesamtdicke: ca. 5 mm kf-Wert: > 10⁻³ m/s unverschmutzt Zeolithisches Adsorbermaterial h = 80 cm, bestehend aus konditioniertem Klinoptilolith (werkseitig mit 5 % Soda vorbehandelt) mit folgenden Spezifikationen: <ul style="list-style-type: none"> Anteil Klinoptilolith: > 85% ph-Wert gem. ISO 787/9 8,5 ±1 Kationenaustauschkapazität nach DIN ISO 11260: 26,6 cmol+/kg Schüttdichte gem. DIN 53466: 900 kg/m³ Körnungslinie: 0,8 bis 2,5 mm (Sieblinie hinterlegt) kf-Wert: 3,2 · 10⁻³ m/s Grundgehalt an Kupfer: 0,70 mg/kg Sand-/Kiessandschicht h = 25 cm unterhalb des Schachtbauwerkes: <ul style="list-style-type: none"> Körnungslinie: 0 bis 4 mm (Sieblinie hinterlegt) Kornrohddichte: 2,7 g/cm³ Carbonatgehalt: 18 % Unförmigkeitszahl: 7,0 Krümmungszahl: 0,6 kf-Wert: 1,7 · 10⁻³ m/s Grundgehalt an Kupfer: 6,8 mg/kg 					
konventionelles Trennvlies, Robustheitsklasse 3, ca. 200 g/m ²					

1.2 Anwendungsfälle

Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS können im Rahmen der erlaubnisfreien Versickerung zur Vorreinigung von Niederschlagswasser von unbeschichteten Kupfer- oder Zink (dach)flächen dienen (vgl. Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV in der Fassung vom 11.09.2008 in Verbindung mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 17.12.2008).

An die einzelnen Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS kann dabei, gemäß Tabelle 2 dieses Bescheids, das Niederschlagswasser von Kupfer- oder Zink(dach-)flächen folgender Größe angeschlossen werden:

Tabelle 2: Maximal anschließbare Dachflächengröße

MVS 70	MVS 100	MVS 150	MVS 300	MVS 450	MVS 600
70 m ²	100 m ²	160 m ²	290 m ²	450 m ²	640 m ²

Der Einsatz der Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS kann sowohl ober- als auch unterirdisch erfolgen.

Die eingebauten Filterbestandteile (Geotextilscheibe, Zeolith, Sandkiesschicht) sind so bemessen, dass eine rechnerische Standzeit von 25 Jahren gewährleistet ist.

Die hydraulische Bemessung der Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS gewährleistet für mittlere bayerische Verhältnisse eine statistische Überstauwahrscheinlichkeit von $n < 1/a$.

1.3 Bestandteile der Bauartzulassung

Die Prinzipdarstellung der Anwendung und die Ansicht der Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS gemäß den Anlagen 1 und 2 des vorliegenden Bescheids sind Bestandteil der Bauartzulassung.

1.4 Widerrufsvorbehalt

Die Bauartzulassung kann widerrufen werden, wenn:

- a) die ihr zu Grunde liegenden Festlegungen nicht eingehalten werden,
- b) neue Erkenntnisse dies aus Gründen des Boden- oder Gewässerschutzes erfordern,
- c) die dieser Erteilung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften geändert werden.

2 Zulässige Metallflächen

Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS dürfen nur für Metall(dach-)flächen aus Kupfer oder Zink eingesetzt werden.

3 Bedingungen und Auflagen für den Inhaber der wasserrechtlichen Bauartzulassung und den Betreiber von Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS

3.1

Änderungen oder Ergänzungen der Bauart und/oder Betriebsweise bedürfen einer Änderung der wasserrechtlichen Bauartzulassung.

3.2

Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS sind gemäß den Maßgaben dieser Bauartzulassung aufzustellen, in Betrieb zu nehmen, zu betreiben, zu überwachen, in Stand zu halten und zu prüfen.

3.2.1

Aufstellen, Anschließen, Instandhalten und Instandsetzen der Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS dürfen nur von der Fa. mall vorgenommen werden. Die Fa. mall darf auch

Betriebe mit dem Aufstellen und Anschließen der Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS beauftragen, wenn diese Betriebe einschlägig fachkundig sind und durch die Fa. mall eingewiesen wurden; die Einweisung ist durch die Fa. mall zu dokumentieren.

3.2.2

Bei der Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung der Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS sind die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitssicherheitsvorschriften zu beachten.

3.2.3

Ausgebautes Filtermaterial ist in Abhängigkeit seiner Belastung ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.3

Das zu behandelnde Niederschlagswasser muss den Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS vollständig für eine Behandlung zugeführt werden.

3.3.1

Erdverlegte Leitungen, welche den Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS Abwasser zuführen und alle weiteren Anlagenteile, die vor der eigentlichen Behandlung mit dem Abwasser in Kontakt kommen, müssen dicht sein. Zur Beurteilung der wasserdichten Herstellung ist der Nachweis der Dichtheit mittels Dichtheitsprüfung entscheidend. Um die Dichtheit langfristig gewährleisten zu können, sind an Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS alle Leitungen gelenkig anzuschließen. Außerdem sind nur dauer-elastische Dichtmittel, wie Elastomere, für die Leitungseinbindungen und für die Fugen von Schachtbauteilen zulässig.

3.3.2

Unbehandeltes Niederschlagswasser der angeschlossenen Metall(dach)flächen darf grundsätzlich nicht versickert werden. Bei einem Überstau der Behandlungsanlage ist daher sicherzustellen, dass anfallendes Niederschlagswasser:

- auf den umliegenden Flächen zuverlässig zurückgehalten wird (diese sind hierzu in geeigneter Weise herzustellen) oder
- über Versickerung durch 30 cm bewachsenen Oberboden vorgereinigt wird (die umliegenden Flächen sind hierzu in geeigneter Weise herzustellen) oder
- in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird (die kommunale Entwässerungssatzung ist zu beachten).

3.3.3

Als Vorkehrung gegen unkontrolliertes Überlaufen ist es notwendig, dass ein Überstau vom Betreiber unverzüglich erkannt und beseitigt wird. Dies kann durch einfache Sichtkontrolle während eines Regenereignisses oder durch die Nutzung eines elektrischen Überlaufmeldesystems erfolgen. Nach jedem Überstauereignis sind alle Anlagenteile auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und ggf. die erforderlichen Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten durchzuführen.

3.3.4

Die Sicherheitsschaltungen eines elektrischen Überlaufmeldesystems sind für den jeweiligen Anwendungsfall nach Maßgabe der technischen Beschreibung auszuführen. Die Sicherheitseinrichtungen und -schaltungen dürfen nur bei der Fa. mall, in einem von der Fa. mall autorisierten Herstellerwerk oder durch einschlägig fachkundige Betriebe, wenn diese durch die Fa. mall eingewiesen wurden (3.2.1 gilt sinngemäß), zusammengestellt werden. Erforderliche Beständigkeitsnachweise sind für jede Behandlungs- und Versickerungsanlage MVS – abhängig von der Verwendung – zu führen. Die Funktion der Sicherheitseinrichtungen ist bei jeder Behandlungs- und Versickerungsanlage MVS vor Inbetriebnahme zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Bayer. Landesamt für Umwelt vorzulegen.

4 Bedingungen und Auflagen für den Inhaber der wasserrechtlichen Bauartzulassung

4.1

Text und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der wasserrechtlichen Bauartzulassung nicht widersprechen.

4.2

Eine Änderung der Adresse, der Verkauf oder die Auflösung der Fa. mall oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist dem Bayer. Landesamt für Umwelt unverzüglich anzuzeigen.

4.3

Die Eignung der funktions- bzw. sicherheitsrelevanten Teile (z. B. elektrische Schaltungen, Filtermaterial) ist durch Vorlage einer entsprechenden Zulassung oder durch Gutachten eines Sachverständigen für den vorgesehenen Anwendungsfall nachzuweisen. Diese Nachweise sind bei der Fa. mall zu führen.

4.4

Abweichungen von der Technischen Beschreibung sind beim Aufbau von Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS nicht zulässig.

4.5

Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS sind an einer geeigneten Stelle mit einem Herstellerschild zu kennzeichnen. Das Herstellerschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Typenbezeichnung
- Kennzeichen der Bauartzulassung
- Inhaber der Bauartzulassung
- Baujahr
- angeschlossene Flächengröße

4.6

Betreibern von Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS sind folgende Unterlagen in vervielfältigten Exemplaren auszuhändigen:

- Abdruck dieser wasserrechtlichen Bauartzulassung einschließlich notwendiger Auszüge aus den Anlagen dieses Bescheids sowie eventueller Nachträge,
- Bestätigung des Werkprüfers über die durchgeführte Funktions-/Qualitätskontrolle der funktions- bzw. sicherheitsrelevanten Einrichtungen (insbesondere Filtermaterial),
- Zulassungen der verbauten Anlagenteile (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Schachtringe),
- technische Beschreibung mit Anlagenspezifischer Dokumentation und zugehörigem Funktionsschema (z. B. Prinzipdarstellung und Konstruktionszeichnung gemäß Anlagen 1 und 2 dieses Bescheids) sowie Betriebsanweisung für den jeweiligen Typ von Behandlungs- und Versickerungsanlage MVS

4.7

Die Roteintragungen in den anliegenden Unterlagen (Antragsunterlagen und Abschlussbericht) sind zu beachten.

5 Bedingungen und Auflagen für den Betreiber von Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS

5.1

Bei der Aufstellung und dem Betrieb von Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS sind die einschlägigen Regeln der Technik in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

5.1.1

Das Vorliegen der rechtlichen Rahmenbedingungen (NWFreiV und TRENGW oder TREN OG) für eine erlaubnisfreie Einleitung ist eigenverantwortlich zu prüfen und sicherzustellen.

5.1.2

Auf eine ausreichende hydraulische Bemessung im Sinne des Arbeitsblattes DWA-A 138 ist zu achten (vergleiche unter 1.1 Zusätzliche Anlagenteile bei schlechter Sickerfähigkeit des Untergrundes).

5.2

Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS dürfen nur entsprechend der Technischen Beschreibung betrieben werden. An Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS dürfen nur solche Flächen angeschlossen werden, für welche die Anlage geeignet ist.

5.3

Die gemäß Nr. 4.6 dem Betreiber ausgehändigten Unterlagen sind vom Betreiber am Aufstellungsort aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

5.4

Die Funktionsfähigkeit von Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS ist nach den Maßgaben der vorliegenden Bauartzulassung und der Technischen Beschreibung des Herstellers zu prüfen. Mindestens halbjährlich ist dabei der Edelstahlsiebzylinder zur Grobschmutzrückhaltung gemäß Herstellervorgabe zu reinigen und das anfallende Material ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.5

Die Funktionsfähigkeit einzelner Teile – z. B. alternatives Überlaufmeldesystem - ist ggf. aufgrund der Maßgaben aus jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen gesondert zu prüfen.

6 Hinweis

Diese wasserrechtliche Bauartzulassung nach Art. 41f BayWG gilt in Bayern. Sie ist auf die von der Fa. mall hergestellten Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS beschränkt.

7 Kosten

Die Kosten des Bescheids hat die Fa. mall GmbH zu tragen. Die Höhe der Gebühren ist der beiliegenden Kostenrechnung zu entnehmen.

8 Gründe

8.1 Antrag

Mit Schreiben vom 04.02.2015 hat die Fa. mall GmbH, Hüfinger Straße 39-45, 78166 Donaueschingen, einen Antrag auf Verlängerung bzw. erneute Erteilung der wasserrechtlichen Bauartzulassung für die Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS gestellt. Dem sollten die nachfolgend genannten Unterlagen zugrunde gelegt werden:

- Technische Beschreibung der Anlage (vgl. Anlage 1),
- Feldversuchs zur Beprobung der Anlage mit Auswertung durch unabhängiges Hochschulinstitut (vgl. Anlage 1),
- ergänzende Standzeituntersuchung für das Filtermaterial (vgl. Anlage 1),
- Nachweise über die proportionale Anpassung der Filterflächen (vgl. Anlage 2),
- Nachweise über ein vergleichbares Sorptionsverhalten des Filtermaterials gegenüber Kup-

- fer und Zink sowie die Standzeit für Zink (vgl. Anlage 3), sowie
- Erkenntnisse aus dem bisherigen Betrieb (vgl. Anlage 4):
 - o Nachweise zum Filtermaterial
 - o Herstellerschild
 - o Referenzliste für Bayern

8.2 Fachliche Beurteilung

Den Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS wurde bereits die wasserrechtliche Bauartzulassung LfU BY-41f-2010/1.0.0 mit den Änderungen LfU BY-41f-2010/1.1.0 und LfU BY-41f-2010/1.1.1 erteilt, diese war bis 31.12.2015 befristet.

Eine Behandlungs- und Versickerungsanlage MVS 100 wurde vom 10.02.2009 bis 09.12.2009 auf Basis der „Prüfkriterien zur vorläufigen Beurteilung von Versickerungsanlagen zum Rückhalt von Metallionen aus Niederschlagsabflüssen von Metalldächern“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 30.06.2008 (Az: 66-4402-26060/2008) beprobt. Der Lehrstuhl für Siedlungswasserwirtschaft der TU München wurde als unabhängiges Hochschulinstitut mit der Untersuchung beauftragt. Die Anforderungen an den Kupferrückhalt wurden dabei erfüllt.

Im Rahmen ergänzender Standzeituntersuchungen wurde eine rechnerische Standzeit von 25 Jahren bei Kupfer(dach)flächen belegt.

Die Nachweise über die proportionale Anpassung der Filterflächen für die in Nr. 1 genannten Anlagentypen wurden erbracht.

Die Nachweise über ein vergleichbares Sorptionsverhalten des Filtermaterials gegenüber Kupfer und Zink sowie die Standzeit der Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS bei repräsentativen Abflüssen von Zink(dach)flächen wurden erbracht.

Die Behandlungs- und Versickerungsanlagen vom Typ MVS erfüllen demnach die oben genannten Prüfkriterien für die Erteilung der Bauartzulassung.

Darüber hinaus konnten für die Verlängerung bzw. erneute Erteilung der Bauartzulassung Erkenntnisse aus dem bisherigen Betrieb der Anlagen Berücksichtigung finden:

- Die Nachweise für die Eignung des bisher und aktuell eingesetzten Filtermaterials (vgl. Nr. 4.3) wurden erbracht.
- Ein Herstellerschild (vgl. Nr. 4.5) wurde vorgelegt.
- Eine umfassende Referenzliste über Anlagen, die in Bayern in Betrieb genommen wurden, wurde vorgelegt. Die Rückfrage bei den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern ergab bisher keine negativen Auffälligkeiten bei den im Betrieb befindlichen Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS.
- Im Rahmen des LfU-Projekts „Entwicklung eines Prüfverfahrens für den Rückhalt von Metallionen in Niederschlagsabflüssen von Metalldächern, Phase III: Verifizierung des Prüfverfahrens und Versuche zur Dauerhaftigkeit“ hat die Behandlungs- und Versickerungsanlage MVS 100 eine Laborprüfung zur Wirksamkeit des Schwermetallrückhalts erfolgreich durchlaufen.

Die vorhandenen Filtereinrichtungen gewährleisten somit nachvollziehbar, dass während eines Niederschlagsereignisses partikuläre und gelöste Stoffe, insbesondere Kupfer bzw. Zink, aus dem (Dach)Abfluss unmittelbar zurückgehalten werden. Bei ordnungsgemäßer Herstellung, Aufstellung und Betrieb gemäß dieser Bauartzulassung, der Technischen Beschreibung und den vom Bauartzulassungsinhaber zu erstellenden Bedienungsanleitungen ist eine Gewässer-
verunreinigung nach Auffassung des LfU nicht zu besorgen.

Die Verlängerung bzw. erneute Erteilung der Bauartzulassung ist vor diesem Hintergrund gerechtfertigt.

Im Rahmen der erlaubnisfreien Versickerung (NWFreiV und TRENGW) können die Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS eine Vorreinigung des Niederschlagswasser von Kupfer- oder Zink(dach)flächen entsprechender Größe (vgl. Tabelle 2) über belebten Oberboden ersetzen. Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS sollen überwiegend dort verwendet werden, wo die Ausbildung einer herkömmlichen flächenhaften Versickerung über Oberboden nicht möglich bzw. nicht zumutbar oder verhältnismäßig ist.

Bei der Beurteilung der Behandlungs- und Versickerungsanlagen vom Typ MVS ist positiv zu berücksichtigen, dass eine verhältnismäßig lange Standzeit von 25 Jahren möglich erscheint.

8.3 Rechtliche Beurteilung

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) wurde durch Art. 33 (2) des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 19.07.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung Maßgaben festzulegen, mit denen Anforderungen an das schadlose Versickern von Niederschlagswasser näher geregelt werden.

Gemäß §3 (2) der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 1. Januar 2000 mit Änderung vom 01.10.2008 können zur Vorreinigung von Niederschlagswasser von unbeschichteten Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m² Anlagen verwendet werden, die nach Art. 41f BayWG (alte Fassung) der Bauart nach zugelassen sind. Gemäß Art. 41f BayWG ist das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) für die Entscheidung über den Antrag und für den Erlass dieses Bescheides zuständig. Laut StMUV-Schreiben vom 11.12.2009 (AZ: 59f-U4402.3-2002/4-21) können auch über das Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) [in der Fassung vom 31.07.2009] und des BayWG [in der Fassung vom 24.02.2010] zum 01.03.2010 hinaus bauaufsichtliche Zulassungen für Anlagen im Sinne dieser Regelung durch das LfU erteilt werden. Dies gilt bis zu einer anderslautenden Verordnung durch den Bundesgesetzgeber auf Basis des §46 Absatz 2 in Verbindung mit §23 Absatz 1 WHG.

Geltende fachliche Beurteilungsgrundlage sind derzeit die „Prüfkriterien zur vorläufigen Beurteilung von Behandlungsanlagen zum Rückhalt von Metallionen aus Niederschlagsabflüssen von Metalldächern“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 03.01.2011 (Az.: 66-4402-46665/2010). Die Anforderungen an den Grundwasserschutz stimmen für den vorliegenden Fall in allen wesentlichen Punkten mit den „Prüfkriterien zur vorläufigen Beurteilung von Versickerungsanlagen zum Rückhalt von Metallionen aus Niederschlagsabflüssen von Metalldächern“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 30.06.2008 (Az: 66-4402-26060/2008) überein. Die Prüfkriterien vom 30.06.2008 waren Grundlage der wasserrechtlichen Bauartzulassung LfU BY-41f-2010/1.0.0 mit den Änderungen LfU BY-41f-2010/1.1.0 und LfU BY-41f-2010/1.1.1

Dem Antrag der Fa. mall GmbH wird stattgegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 8, 10 und 11 Kostengesetz (KG) vom 20.02.1998 (GVBI S. 43 - BayRS 2013-1-1-F) in der jeweils gültigen Fassung. Es werden die Personalvollkosten zu Grunde gelegt. Die festgesetzte Gebühr entspricht dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder der Widerspruch eingelegt (siehe I.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe II.) werden.

I. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU), Bgm.-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg, einzulegen. Sollte über den Widerspruch

ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg (Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

II. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg (Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Umweltrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

i.V.


Dr. Richard Fackler
Vizepräsident